



**Geschäftsordnung 2014 - 2020**

**für den Gemeinderat**

**Kirchheim b. München**

## Inhaltsverzeichnis:

Seite

### A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben

#### I. Der Gemeinderat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen..... 4

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich..... 4

#### II. Die Gemeinderatsmitglieder

§ 3 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse... 5

§ 4 Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien..... 6

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften..... 6

#### III. Die Ausschüsse

##### 1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Vorsitz, Auflösung..... 6

##### 2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 7 Beschließende Ausschüsse..... 7

1. Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt (BIUA)..... 7

2. Ausschuss für Soziales, Bildung und Kinderbetreuung (SBKA)..... 8

3. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Beteiligungen (FWBA) 9

4. Ausschuss für Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (VPA)..... 9

§ 8 Rechnungsprüfungsausschuss..... 10

§ 9 Arbeitsgruppen..... 10

#### IV. Der erste Bürgermeister

##### 1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Gemeinderat..... 10

§ 11 Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines..... 10

§ 12 Einzelne Aufgaben..... 11

§ 13 Vertretung der Gemeinde nach außen..... 13

§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen..... 14

§ 15 Sonstige Geschäfte..... 14

##### 2. Stellvertretung

§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben..... 14

**B. Der Geschäftsgang**

## I. Allgemeines

§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang.....	14
§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit.....	15
§ 19 Öffentliche Sitzungen.....	15
§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen.....	16

## II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 21 Einberufung.....	16
§ 22 Tagesordnung.....	16
§ 23 Inhalt von Beschlussvorlagen.....	17
§ 24 Form und Frist für die Einladung.....	17
§ 25 Anträge.....	18

## III. Sitzungsverlauf

§ 26 Eröffnung der Sitzung.....	18
§ 27 Eintritt in die Tagesordnung.....	18
§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände.....	19
§ 29 Abstimmung.....	20
§ 30 Wahlen.....	21
§ 31 Anfragen.....	21
§ 32 Beendigung der Sitzung.....	21

## IV. Sitzungsniederschrift

§ 33 Form und Inhalt.....	21
§ 34 Einsichtnahme und Abschrifterteilung.....	22

## V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 35 Anwendbare Bestimmungen.....	22
-----------------------------------	----

## VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 36 Art der Bekanntmachung.....	22
----------------------------------	----

**C. Schlussbestimmungen**

§ 37 Änderung der Geschäftsordnung.....	23
§ 38 Verteilung der Geschäftsordnung.....	23
§ 39 Inkrafttreten.....	23

## **Geschäftsordnung 2014 - 2020**

### **für den Gemeinderat Kirchheim b. München in der Fassung des Neuerlasses gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 10.06.2014 zuletzt geändert mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.12.2014**

Der Gemeinderat Kirchheim b. München gibt sich auf Grund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern folgende

#### **Geschäftsordnung:**

#### **A. Die Gemeindeorgane und ihre Aufgaben**

##### **I. Der Gemeinderat**

##### **§ 1**

##### **Zuständigkeit im Allgemeinen**

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht ausdrücklich beschließenden Ausschüssen übertragen sind oder aufgrund Gesetz bzw. Übertragung durch den Gemeinderat in die Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters fallen.

(2) <sup>1</sup>Der Gemeinderat überträgt die in § 7 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbstständigen Erledigung. <sup>2</sup>Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert.

##### **§ 2**

##### **Aufgabenbereich des Gemeinderates**

Der Gemeinderat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Gemeinde und zu Änderungen des Namens der Gemeinde oder eines Gemeindeteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Entscheidung über Ehrungen, insbesondere die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Gemeinderatsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Gemeinde der Genehmigung bedarf,
8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge der Gemeindebediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten der Bürgermeister und

der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte oder die Bayerische Disziplinarordnung etwas anderes bestimmen,

10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),

11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),

12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidungen im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen.

14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Gemeinderat im Übrigen gesetzlich vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),

15. die Bestellung und die Abberufung des Datenschutzbeauftragten,

16. die Entscheidung über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (Art. 18 a Abs. 8 GO) und die Durchführung eines Bürgerentscheids (Art. 18 a Abs. 2, Abs. 10 GO),

17. die allgemeine Festsetzung von Gebühren, Tarifen und Entgelten,

18. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden und, soweit hoheitliche Befugnisse übertragen werden, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen,

19. die grundsätzlichen Angelegenheiten gemeindlicher Planungen, z.B. der Bauleitplanung (Flächennutzungsplanung und Bebauungsplanung), der Ortsplanung, der Landschaftsplanung und der Landesplanung, der Gewässerplanung und gemeindeübergreifender Planungen und Projekte,

20. die Namensgebung für Straßen, Schulen und sonstige öffentliche Einrichtungen,

21. der Vorschlag, die Entsendung und die Abberufung von Vertretern der Gemeinde in andere Organisationen und Einrichtungen,

22. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft.

23. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Verpfändung von Vermögensgegenständen (insbesondere von Grundstücken), soweit sie nicht für den laufenden Geschäftsbetrieb bestimmt sind oder in die Zuständigkeit eines Ausschusses oder des ersten Bürgermeisters fallen.

## **II. Die Gemeinderatsmitglieder**

### **§ 3**

#### **Rechtsstellung der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder, Befugnisse**

(1) Gemeinderatsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Gemeinderatsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 mit 3, Art. 56a, Art. 49, 50, 48 Abs. 3 GO sowie Art. 47 bis Art. 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz.

(3) Der Gemeinderat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete (Referate) zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Gemeinderatsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der erste Bürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung der weiteren Bürgermeister einzelne seiner Befugnisse (§§ 11 bis 15) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder, die eine Tätigkeit nach Absatz 3 oder 4 ausüben, haben ein Recht auf Akteneinsicht innerhalb ihres Aufgabenbereichs.

<sup>2</sup>Zur Vorbereitung von Tagesordnungspunkten der nächsten Sitzung erhält jedes Gemeinderatsmitglied nach vorheriger Terminvereinbarung das Recht zur Einsicht in die entscheidungserheblichen Unterlagen, sofern Gründe der Geheimhaltung nicht entgegenstehen. <sup>3</sup>Im Übrigen haben Gemeinderatsmitglieder ein Recht auf Akteneinsicht, wenn sie vom Gemeinderat durch Beschluss mit der Einsichtnahme beauftragt werden. <sup>4</sup>Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem ersten Bürgermeister geltend zu machen.

## **§ 4**

### **Umgang mit Dokumenten und elektronischen Medien**

(1) <sup>1</sup>Der Verschwiegenheitspflicht unterfallende schriftliche und elektronische Dokumente, insbesondere Sitzungsunterlagen, sind so aufzubewahren, dass sie dem unbefugten Zugriff Dritter entzogen sind. <sup>2</sup>Im Umgang mit solchen Dokumenten beachten die Gemeinderatsmitglieder Geheimhaltungsinteressen und den Datenschutz. <sup>3</sup>Werden diese Dokumente für die Tätigkeit als Gemeinderatsmitglied nicht mehr benötigt, sind sie zurückzugeben oder datenschutzkonform zu vernichten bzw. zu löschen.

(2) Die Gemeinderatsmitglieder, die über die technischen Voraussetzungen zum Versenden und Empfangen elektronischer Post verfügen, können dem ersten Bürgermeister schriftlich eine elektronische Adresse mitteilen, an die Einladungen im Sinne des § 25 übersandt bzw. von der Anträge im Sinne des § 26 versandt werden.

(3) <sup>1</sup>Die Nutzung elektronischer Medien während der Sitzung darf nur erfolgen, soweit durch sie eine aktive Sitzungsteilnahme nicht gefährdet und der Sitzungsverlauf nicht gestört wird. <sup>2</sup>Für die Fertigung von Ton- und Bildaufnahmen durch Gemeinderatsmitglieder gelten § 19 Abs. 2 Sätze 3 und 4 entsprechend.

## **§ 5**

### **Fraktionen, Ausschussgemeinschaften**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. <sup>2</sup>Eine Fraktion muss mindestens zwei Mitglieder haben. <sup>3</sup>Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem ersten Bürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Gemeinderat.

(2) <sup>1</sup>Einzelne Gemeinderatsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO). <sup>2</sup>Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

## **III. Die Ausschüsse**

### **1. Allgemeines**

## **§ 6**

### **Bildung, Vorsitz, Auflösung**

(1) <sup>1</sup>In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Gemeinderat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Sitze werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer verteilt; haben Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen

Ausschusssitz, so entscheidet die größere Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf die Wahlvorschläge der betroffenen Parteien oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Wird durch den Austritt oder Übertritt von Gemeinderatsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2 Halbsatz 1 auszugleichen; haben danach Fraktionen, Gruppen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(4) Wird der Ausschussvorsitzende durch ein Mitglied dieses Ausschusses vertreten, rückt für den Vertreter des Ausschussvorsitzenden kein Gemeinderatsmitglied nach.

(5) Der Gemeinderat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO); das gilt nicht für Ausschüsse, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

## **2. Aufgaben der Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

### **§ 7**

#### **Beschließende Ausschüsse**

(1) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbstständig anstelle des Gemeinderats

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Gemeinderat. <sup>2</sup>Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der erste Bürgermeister oder sein Stellvertreter im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder die Nachprüfung durch den Gemeinderat beantragt. <sup>3</sup>Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim ersten Bürgermeister eingehen. <sup>4</sup>Soweit Beschlüsse die Rechte Dritter berühren, werden sie erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

(3) Die beschließenden Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

#### 1. Ausschuss für Bauen, Infrastruktur und Umwelt (BIUA): (bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern)

a) Angelegenheiten des Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesens, des Straßen-, Brücken- und Kanalbaus, der Ortsplanung, der Beschaffung von Baugelände, Straßengrundabtretungen

b) Angelegenheiten der Land- und Forstwirtschaft

c) Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Straßenverkehrsrechts

d) Grundstücksangelegenheiten der Gemeinde einschließlich Ausübung von Vorkaufsrechten bis 100.000,00 €,

e) Baugenehmigungen

f) Erschließungsbeiträge, insbesondere Erlass, Niederschlagung und Stundung

- g) Billigung und Auslegung von Bauleitplanentwürfen, wenn nicht wesentliche Änderungen in den Grundzügen der Planung vorgenommen werden, mit Ausnahme der Aufstellungs-, Satzungs- bzw. Feststellungsbeschlüsse,
- h) Erwerb von Maschinen und Geräten für den Bereich des gemeindlichen Bauhofes und der gemeindlichen Feuerwehren bis 100.000,00 €, sofern sie im Haushalt vorgesehen sind,
- i) Baukosten-Zuschüsse an in der Gemeinde tätige Vereine und Institutionen bis 25.000,00 €
- j) gemeindliches Einvernehmen bei Bau- und Nutzungsanträgen, Anträgen auf Vorbescheid nach Baugesetzbuch, Behandlung von formlosen Anträgen
- k) Abschluss von Architekten- und Ingenieurverträgen und fachlicher Beteiligter bis zu einem Honorar von 50.000,00 € sofern im Haushalt vorgesehen,
- l) Vergabe von Bauaufträgen im Rahmen von Maßnahmen, die im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagt sind und nach VOB ausgeschrieben werden,
- m) Vergabe von Bauaufträgen, soweit sie nicht nach VOB ausgeschrieben werden können und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen,
- n) gemeindliches Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne, sowie zu Abweichungen von den Regelungen der gemeindlichen Stellplatzsatzung und Einfriedungssatzung, sowie sonstiger in bauliche Angelegenheiten eingreifende gemeindliche Satzungen,
- o) Dienstbarkeitsbestellungen,
- p) Angelegenheiten des Natur- und Umweltschutzes einschließlich Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung
- q) Angelegenheiten der Abfallwirtschaft,
- r) Angelegenheiten der Boden-, Luft-, Wasserreinhaltung und des Grundwasserschutzes,
- s) Lärmschutzangelegenheiten,
- t) Landschaftsschutzangelegenheiten (Grünordnung, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfungen),
- u) Energieversorgung und erneuerbare Energien
- v) Mobilfunk
- w) Breitbandversorgung

2. Ausschuss für Soziales, Bildung und Kinderbetreuung (SBKA):  
(bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern)

- a) Soziale Angelegenheiten:  
Fragen der Jugend, Familie, der Sozialen Dienste und der Seniorenbetreuung,
- b) Angelegenheiten der Kultur- und Gemeinschaftspflege, der Erwachsenenbildung und der Kinder- und Jugendhilfe,
- c) Angelegenheiten der Kindergärten und Horte sowie der Kinderkrippen und Kindertagespflege,
- d) Festsetzung von Gebühren für die gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtungen,
- e) Entscheidungen über Defizitausgleiche der Kinderbetreuungseinrichtungen,
- f) Angelegenheiten der Grund- und Mittelschulen,
- g) Angelegenheiten der weiterführenden Schulen,
- h) Erwachsenenbildung und VHS,
- i) Kulturangelegenheiten,

j) Vergabekriterien für Zuschüsse nach den "Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen",

3. Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Beteiligungen (FWBA)  
(bestehend aus dem Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern)

- a) Angelegenheiten des Finanz- und Steuerwesens, namentlich die Entscheidung über
  - überplanmäßige Ausgaben bis 50.000,00 € im Einzelfall,
  - außerplanmäßige Ausgaben bis 20.000,00 € im Einzelfall,
  - Erlass,
  - Niederschlagung,
  - Stundung,
  - Aussetzung der Vollziehung,
- b) die Errichtung von Konten und Depots,
- c) die Festsetzung der Höchstbeträge und besonderer Grundsätze für Geldanlagen,
- d) den An- und Verkauf von festverzinslichen Wertpapieren und deren Tausch, soweit es sich nicht um einen banktechnischen Umtausch handelt,
- e) den Abschluss von Bauspar- und ähnlichen Verträgen,
- f) den Abschluss von Darlehensverträgen,
- g) weitere Aufgabenbereiche sind die Vorberatung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, sowie die Vorberatung des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes.
- h) Angelegenheiten des Gewerbewesens
- i) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
- j) Angelegenheiten im Bereich der gemeindlichen Beteiligungen an Unternehmen
- k) Erwerb, Veräußerung und Verpachtung von Gegenständen des beweglichen Vermögens mit einem Geschäftswert bis 50.000,00 €, soweit nicht der erste Bürgermeister nach § 12 dieser Geschäftsordnung oder ein anderer Ausschuss zuständig ist,
- l) Vermögensbewertung

4. Ausschuss für Verwaltungs- und Personalangelegenheiten (VPA):  
(bestehend aus dem Vorsitzenden und sieben ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern)

- a) Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Gesundheits- und Sozialwesens, der öffentlichen Einrichtungen und der Öffentlichkeitsarbeit,
- b) die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO).
- c) die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9 des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt mit Ausnahme der Bürgermeister und der berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder; die Befugnisse nach Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO werden hiermit vom Gemeinderat übertragen (Art. 43 Abs. 1 Satz 2 GO),
- d) Personalentscheidungen wie z.B. Auswahl von Schöffen
- e) Außerschulische Belegung der gemeindlichen Sporthallen
  - durch Vereine und VHS
  - durch Sportgruppen,
- f) Nutzung gemeindlicher Einrichtungen für Festivitäten,

g) außerschulische Belegung von Schulräumen,

h) Nutzungsanträge für gemeindliche Gebäude,

i) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen sowie alle dazugehörigen sonstigen Rechtsgeschäfte, soweit nicht der erste Bürgermeister nach § 12 dieser Geschäftsordnung zuständig ist,

(4) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 3 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll. Ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der fünffache Jahresbetrag anzusetzen.

## **§ 8**

### **Rechnungsprüfungsausschuss**

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO). Er besteht aus sieben Mitgliedern.

## **§ 9**

### **Arbeitsgruppen**

(1) <sup>1</sup>Für bestimmte Vorhaben oder für ganz konkrete politische Zielvorgaben ist die Einsetzung von so genannten "Arbeitsgruppen" vorgesehen. <sup>2</sup>Sie werden entsprechend dem Bedarf nach dem Willen des Gemeinderates eingerichtet bzw. nach der Erfüllung ihrer Aufgabe wieder aufgelöst. <sup>3</sup>Neben den politischen Vertretern aus der Mitte des Gemeinderates können je nach Einzelfall Beteiligte und Fachleute im notwendigen Umfang mittels Beschluss bestellt bzw. abberufen werden.

(2) Die Leitung der Arbeitsgruppe wird von den Mitgliedern der Arbeitsgruppe durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestimmt.

## **IV. Der erste Bürgermeister**

### **1. Aufgaben**

## **§ 10**

### **Vorsitz im Gemeinderat**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Hält der erste Bürgermeister Entscheidungen des Gemeinderats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, verständigt er den Gemeinderat oder den Ausschuss von seiner Auffassung und setzt den Vollzug vorläufig aus. <sup>2</sup>Wird die Entscheidung aufrechterhalten, führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

## **§ 11**

### **Leitung der Gemeindeverwaltung, Allgemeines**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse den weiteren Bürgermeistern, nach deren Anhörung auch einem Gemeinderatsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Bediensteten der Gemeinde übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). <sup>3</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates hiermit allgemein erteilt. Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). <sup>2</sup>Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Gemeinderat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Gemeinde und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den Gemeindebeamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister verpflichtet die weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. <sup>2</sup>In gleicher Weise verpflichtet er Gemeinderatsmitglieder und Gemeindebedienstete, bevor sie mit derartigen Angelegenheiten befasst werden (Art. 56a GO).

## **§ 12 Einzelne Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Gemeinderat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Altersteilzeit, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8,
6. die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung, Altersteilzeit und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt,
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO),
8. die Aufgaben als Vorsitzender des Verwaltungsrats selbstständiger Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO),
9. die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform (Art. 93 Abs. 1 GO).

(2) Zu den Aufgaben des ersten Bürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten der Beamten und Arbeitnehmer:
  - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
  - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in allen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde:
  - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln
    - im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Gemeinderats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind,
    - im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000,00 € im Einzelfall,

b) der Erlass, die Niederschlagung, die Stundung und die Aussetzung der Vollziehung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu folgenden Beträgen im Einzelfall:

- Erlass.....	5.000,00 €
- Niederschlagung.....	25.000,00 €
- Stundung.....	50.000,00 €
- Aussetzung der Vollziehung.....	25.000,00 €
- Ablehnung einer Stundung.....	50.000,00 €

c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 12.500,00 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 GO),

d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Gemeinde zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Gemeinde aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €

e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Gemeinde beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 €-,

f) Nachträge zu Verträgen und Rechtsgeschäften, die einzeln oder zusammen die ursprüngliche Auftragssumme um nicht mehr als 10%, insgesamt jedoch nicht mehr als 25.000 € erhöhen,

g) die Gewährung von Zuschüssen, auch in der Form unentgeltlicher Nutzungsüberlassung von Räumen, an Vereine und Verbände bis zu einem Betrag von 5.000 € je Einzelfall. Nach Gewährung eines Zuschusses dieser Art, hat der Erste Bürgermeister den Gemeinderat in der darauffolgenden Sitzung unaufgefordert darüber zu unterrichten.

### 3. in Grundstücksangelegenheiten:

a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall,

b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000,00 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Gemeinde nicht gefährdet werden,

c) der Abschluss und die Kündigung von Miet- und Pachtverträgen, soweit die Jahresnettomiete/-pacht nicht mehr als 50.000,00 € beträgt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden. Ausgenommen ist die Vermietung oder Verpachtung der gemeindlichen Sportanlagen, der auf gemeindlichen Grundstücken befindlichen Sportanlagen und der gemeindlichen Gaststätten. § 12 Abs. 3 findet keine Anwendung.

Der erste Bürgermeister hat im Ausschuss für Verwaltungs- und Personalangelegenheiten im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht über die Miet- und Pachtverhältnisse vorzulegen.

d) die Messungsanerkennung und die Auflassung bei bereits genehmigten Verträgen, wenn die Abweichung nicht mehr als 30.000,00 € beträgt.

e) für Grundstücksteilungen und -verschmelzungen im eigenen Besitz alle erforderlichen Grundbuchanträge und Beurkundungen samt den damit verbundenen Bestätigungen und Vollmachten usw. für die Gemeinde Kirchheim b. München zu tätigen, diesbezügliche Anträge zu stellen und deren grundbuchamtlichen Vollzug zu beantragen und zu bewilligen.

### 4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

a) die Behandlung von Rechtsbehelfen einschließlich Abhilfeverfahren, die Abgabe von Prozessurteilen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen sowie die Erteilung des Mandats an einen Prozessbevollmächtigten, wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., wenn die finanzielle Auswirkung auf die Gemeinde bzw., falls diese

nicht bestimmbar, der Streitwert voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat,

b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Gemeinderat oder einem Ausschuss vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

5. in Bauangelegenheiten:

a) die Abgabe der Erklärung der Gemeinde nach Art. 58 Abs. 2 Nr. 4 bzw. die Mitteilung nach Art. 58 Abs. 3 Satz 4 BayBO,

b) die Behandlung der Anzeige nach Art. 57 Abs. 5 Satz 2 BayBO,

c) die Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 Satz 2 BayBO bzw. – soweit erforderlich - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB und Art. 63 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 BayBO für Gebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 sowie für bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, mit einer Höhe von bis zu 10 m

- im Geltungsbereich eines Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 30 Abs. 2 BauGB, soweit für das Vorhaben die Erteilung nur geringfügiger Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB erforderlich ist.

- innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,

d) die Erteilung von Negativzeugnissen nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB,

e) die Zulassung von isolierten Abweichungen im Sinne des Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO.

6. die Vergabe von gemeindlichen Wohnungen, Wohnungen mit Belegungsrecht der Gemeinde und öffentlich gefördertem Wohnraum (soweit im Einflussbereich der Gemeinde).

Der erste Bürgermeister hat im Ausschuss für Verwaltungs- und Personalangelegenheiten im ersten Quartal jedes Kalenderjahres einen schriftlichen Bericht über die getätigten Vergaben vorzulegen.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich; für den die rechtliche Bindung bestehen soll, ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem ersten Bürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(5) Der erste Bürgermeister informiert spätestens in der folgenden Gemeinderatssitzung den Gemeinderat über die wesentlichen Ergebnisse aus der Vertretung der Gemeinde in überörtlichen Gremien.

### **§ 13**

#### **Vertretung der Gemeinde nach außen**

(1) Die Befugnis des ersten Bürgermeisters zur Vertretung der Gemeinde nach außen bei der Abgabe von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der erste Bürgermeister nicht gemäß § 12 zum selbstständigen Handeln befugt ist.

(2) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen. <sup>2</sup>Zur Übertragung von Befugnissen auf Bedienstete im Sinne des Art. 39 Abs. 2 Halbsatz 2 GO wird die Zustimmung des Gemeinderates hiermit allgemein erteilt.

## **§ 14 Abhalten von Bürgerversammlungen**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich, auf Verlangen des Gemeinderats auch öfter, eine Bürgerversammlung ein (Art. 18 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter.

(2) Auf Antrag von Gemeindebürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der erste Bürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Gemeinde stattzufinden hat.

## **§ 15 Sonstige Geschäfte**

Die Befugnisse des ersten Bürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (z. B. Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.) bleiben unberührt.

## **2. Stellvertretung**

### **§ 16 Weitere Bürgermeister, weitere Stellvertreter, Aufgaben**

(1) Der erste Bürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung von der zweiten Bürgermeisterin und, wenn diese ebenfalls verhindert ist, vom dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, der zweiten und des dritten Bürgermeisters übernimmt das an Dienstjahren älteste Gemeinderatsmitglied die Stellvertretung (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Bei gleichen Dienstjahren entscheidet das Lebensalter.

(3) Der Stellvertreter/die Stellvertreterin übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des ersten Bürgermeisters aus.

(4) <sup>1</sup>Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenhebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben. <sup>2</sup>Ist die zu vertretende Person bei Abwesenheit gleichwohl dazu in der Lage, die Amtsgeschäfte auszuüben und bei Bedarf wieder rechtzeitig vor Ort zu sein, liegt ein Fall der Verhinderung nicht vor.

## **B. Der Geschäftsgang**

### **I. Allgemeines**

#### **§ 17 Verantwortung für den Geschäftsgang**

(1) <sup>1</sup>Gemeinderat und erster Bürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. <sup>2</sup>Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) <sup>1</sup>Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohner an den Gemeinderat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die Verwaltung vorbehandelt und sodann dem Gemeinderat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. <sup>2</sup>Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des ersten Bürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; in bedeutenden Angelegenheiten unterrichtet er den Gemeinderat.

## **§ 18 Sitzungen, Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Der Gemeinderat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

(3) <sup>1</sup>Wird der Gemeinderat wegen Beschlussunfähigkeit in einer früheren Sitzung infolge einer nicht ausreichenden Zahl anwesender Mitglieder zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. <sup>2</sup>Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 47 Abs. 3 GO).

## **§ 19 Öffentliche Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats sind allgemein zugänglich, soweit der für Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. <sup>2</sup>Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. <sup>3</sup>Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Gemeinderates; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. <sup>4</sup>Ton- und Bildaufnahmen von Gemeindebediensteten und sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(3) Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

(4) <sup>1</sup>Die Tagesordnung beginnt mit Tagesordnungspunkt 1 „Bürgeranfragen“. Es können durch anwesende Bürger Anfragen gestellt werden. <sup>2</sup>Die Fragestunde darf 30 Minuten nicht überschreiten. <sup>3</sup>Zu den Anfragen nimmt der Vorsitzende Stellung. <sup>4</sup>Er kann einen Bediensteten der Gemeinde mit der Beantwortung beauftragen. <sup>5</sup>Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Gemeinderatssitzung abgegeben. <sup>6</sup>Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit.

(5) Den Bürgeranfragen folgt mit Tagesordnungspunkt 2 die Bekanntgabe von Beschlüssen und Entscheidungen, die seit der letzten öffentlichen Sitzung nichtöffentlich gefasst wurden, sofern die Gründe für die Gemeinhaltung nicht fortbestehen und soweit rechtlich möglich.

## **§ 20 Nichtöffentliche Sitzungen**

(1) <sup>1</sup>In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen.

<sup>2</sup>Außerdem werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt:

1. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
2. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) <sup>1</sup>Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Gemeinderat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. <sup>2</sup>Diese Personen sollen zur Verschwiegenheit nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verpflichtungsgesetz verpflichtet werden.

(3) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

## **II. Vorbereitung der Sitzungen**

### **§ 21 Einberufung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister beruft die Gemeinderatssitzungen ein, wenn die Geschäftslage es erfordert oder wenn ein Viertel der Gemeinderatsmitglieder es schriftlich unter Bezeichnung des Beratungsgegenstandes beantragt (Art. 46 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GO).

<sup>2</sup>Nach Beginn der Wahlzeit und im Fall des Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO beruft er die Gemeinderatssitzung so rechtzeitig ein, dass die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit oder nach Eingang des Verlangens bei ihm stattfinden kann (Art. 46 Abs. 2 Satz 4 GO).

(2) <sup>1</sup>Die Sitzungen finden in der Regel jeweils am ersten Montag und im Bedarfsfall am darauf-folgenden Dienstag statt; in einer Woche finden nicht mehr als zwei Sitzungen statt. <sup>2</sup>Die Sitzungen beginnen regelmäßig um 19.00 Uhr und enden um 22:00 Uhr. <sup>3</sup>Wird ein Tagesordnungspunkt vor 22:00 Uhr begonnen, soll dieser noch zu Ende behandelt werden, jedoch längstens bis 22:30 Uhr. <sup>4</sup>In der Einladung (§ 24) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. <sup>5</sup>Beschließende Sondersitzungen und Klausurtagungen des Gemeinderats und der Ausschüsse an abweichenden Sitzungsorten und zu abweichenden Sitzungsterminen können per Beschluss durch den Gemeinderat festgelegt werden. <sup>6</sup>Finden die in Satz 5 genannten Sitzungen außerhalb der Gemeinde Kirchheim b. München statt, ist abweichend vom § 24 eine verlängerte Ladungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

### **§ 22 Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Der erste Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. <sup>2</sup>Rechtzeitig eingegangene Anträge von Gemeinderatsmitgliedern setzt der erste Bürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, sind die Anträge in jedem Fall auf die Tagesordnung der darauf folgenden Gemeinderatssitzung zu setzen. <sup>4</sup>Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) <sup>1</sup>In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Gemeinderatsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. <sup>2</sup>Das gilt sowohl für öffentliche als auch für nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen.

(3) <sup>1</sup>Die Tagesordnung für öffentliche Sitzungen ist jeweils unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen (Art. 52 Abs. 1 GO). <sup>2</sup>Die Tagesordnung nichtöffentlicher Sitzungen wird nicht bekannt gemacht.

(4) Den örtlichen Medien soll die Tagesordnung jeder öffentlichen Sitzung rechtzeitig mitgeteilt werden. Darüber hinaus ist die Tagesordnung im gemeindlichen Mitteilungsblatt in der Woche vor der Sitzung zu veröffentlichen.

## **§ 23**

### **Inhalt von Beschlussvorlagen**

Beschlussvorlagen müssen enthalten:

1. den Sachbearbeiter
2. das Erstellungsdatum
3. eine Beratungshistorie
4. eine möglichst vollständige Problem-, Zustands- oder Aufgabenbeschreibung
5. eine Aufzählung möglicher Ansätze, um ein Problem zu lösen, einen Sollzustand zu erreichen oder eine Aufgabe zu erledigen
6. zu erwartende Unterhaltskosten bei Bau- und Investitionsvolumen ab 500.000 Euro, bei Fahrzeug- und Maschinenbeschaffungen ab 50.000 Euro
7. eine Beschlussempfehlung des vorbefassten Gremiums oder sofern ein solcher nicht vorliegt einen Beschlussvorschlag der Verwaltung
8. Bei Beschlussvorlagen für nicht-öffentliche Sitzungen muss hierzu in der Einleitung des Sachverhalts eine kurze Begründung erfolgen.

## **§ 24**

### **Form und Frist für die Einladung**

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder werden unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch zu den Sitzungen eingeladen. <sup>2</sup>Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. <sup>3</sup>Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden.

(2) <sup>1</sup>Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist. <sup>2</sup>Für den Nachweis des Zugangs einer De-Mail genügt die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 8 des De-Mail-Gesetzes.

(3) <sup>1</sup>Bei Versenden durch einfachen Brief gilt die Ladung spätestens am 3. Tag nach der Aufgabe zur Post als zugegangen.

(4) <sup>1</sup>Der Tagesordnung müssen weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beigelegt werden, wenn und soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Die weiteren Unterlagen können schriftlich oder in einem technisch individuell gegen Zugriffe Dritter geschützten Bereich (Ratsinformationssystem) zur Verfügung gestellt werden. <sup>3</sup>Hat das

Gemeinderatsmitglied sein Einverständnis zur elektronischen Ladung erklärt, werden die weiteren Unterlagen grundsätzlich nur elektronisch bereitgestellt.

(5) <sup>1</sup>Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. <sup>2</sup>Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. <sup>3</sup>Für Sitzungen außerhalb der Gemeinde Kirchheim b. München gilt § 21 Abs. 2 Satz 6.

## **§ 25 Anträge**

(1) <sup>1</sup>Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich oder elektronisch zu stellen und ausreichend zu begründen. <sup>2</sup>Bei elektronischer Übermittlung sind Geheimhaltungsinteressen und der Datenschutz zu beachten; schutzwürdige Daten sind durch De-Mail oder in verschlüsselter Form zu übermitteln. <sup>3</sup>Anträge sollen spätestens bis zum 14. Tag vor der Sitzung beim ersten Bürgermeister eingereicht werden. <sup>4</sup>Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Gemeinderat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Gemeinderats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z. B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Zusatzanträge, Änderungsanträge u.ä., können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Form gestellt werden.

(4) Anträge und Anfragen von im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gemeinderäten an den Bürgermeister oder die Verwaltung sind den anderen im Gemeinderat vertretenen Parteien bzw. Gemeinderäten unverzüglich weiterzuleiten.

## **III. Sitzungsverlauf**

### **§ 26 Eröffnung der Sitzung**

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. <sup>2</sup>Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Gemeinderatsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats fest und erkundigt sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung. <sup>3</sup>Ferner lässt er über die Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene öffentliche Sitzung, falls sie mit der Einladung verschickt wurde, abstimmen.

(2) <sup>1</sup>Die Niederschrift über die vorangegangene nichtöffentliche Sitzung liegt während der Dauer der Sitzung zur Einsicht für die Gemeinderatsmitglieder auf. <sup>2</sup>Wenn die Gemeinderatsmitglieder Kenntnis erhalten haben, wird über die Niederschrift am Ende der Sitzung abgestimmt.

### **§ 27 Eintritt in die Tagesordnung**

(1) <sup>1</sup>Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. <sup>2</sup>Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) <sup>1</sup>Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 20), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). <sup>2</sup>Wird

von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Gemeinderat anders entscheidet.

(3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. <sup>2</sup>Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss behandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) <sup>1</sup>Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Gemeinderats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

## **§ 28 Beratung der Sitzungsgegenstände**

(1) Nach dem zusammenfassenden Sachvortrag, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. <sup>3</sup>Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) <sup>1</sup>Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. <sup>2</sup>Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. <sup>3</sup>Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. <sup>4</sup>Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen, <sup>5</sup>Zuhörern kann das Wort nur mit Zustimmung des Gemeinderates erteilt werden. <sup>6</sup>Auf Verlangen des Gemeinderates muss einem Zuhörer das Wort erteilt werden.

(4) <sup>1</sup>Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Gemeinderat. <sup>2</sup>Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen.

(5) <sup>1</sup>Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung:

- Schließung der Rednerliste,
- Schluss der Beratung und sofortige Abstimmung,
- Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
- Nichtbehandlung eines Gegenstandes,
- Verweisung in einen Ausschuss,
- Unterbrechung, Aufhebung oder Verlängerung der Sitzung,
- Verweisung eines Tagesordnungspunktes in eine nichtöffentliche Sitzung,
- Einwendungen zur Handhabung der Geschäftsordnung

2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

<sup>2</sup>Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. <sup>3</sup>Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) <sup>1</sup>Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) <sup>1</sup>Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. <sup>2</sup>Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Gemeinderats von der Sitzung ausschließen. <sup>2</sup>Über den Ausschluss von weiteren Sitzungen entscheidet der Gemeinderat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(9) <sup>1</sup>Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls dies wegen fortgeschrittener Zeit sachdienlich ist oder falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. <sup>2</sup>Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. <sup>3</sup>Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. <sup>4</sup>Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

## **§ 29 Abstimmung**

(1) <sup>1</sup>Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. <sup>2</sup>Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit (§ 18 Abs. 2 und 3) gegeben ist.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. weitergehende Anträge; das sind die Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
3. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 2 fällt.

(3) <sup>1</sup>Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. <sup>2</sup>Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) <sup>1</sup>Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. <sup>2</sup>Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.

<sup>3</sup>Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Gemeinderats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 GO); wird dadurch ein ausnahmsweise negativ formulierter Antrag abgelehnt, bedeutet dies nicht die Beschlussfassung über das Gegenteil. <sup>3</sup>Kein Mitglied des Gemeinderats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(6) <sup>1</sup>Die Stimmen sind, durch den Vorsitzenden zu zählen. <sup>2</sup>Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) <sup>1</sup>Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht alle Mitglieder, die an der Abstimmung teilgenommen haben, mit der Wiederholung einverstanden sind. <sup>2</sup>In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Sofern ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Beratung gestellt ist, ist nicht nur über den diskutierten Antrag selbst, sondern auch über vorher gestellte Zusatz- oder Änderungsanträge abzustimmen.

### **§ 30 Wahlen**

(1) Für Entscheidungen des Gemeinderats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. <sup>2</sup>Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen oder aufgrund von Kennzeichen oder ähnlichem das Wahlgeheimnis verletzen können.

(3) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>3</sup>Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. <sup>4</sup>Haben im ersten Wahlgang mehr als zwei Bewerber die gleiche höchste Stimmenzahl, wird die Wahl wiederholt. <sup>5</sup>Haben mehrere Bewerber die gleiche zweithöchste Stimmenzahl, entscheidet das Los darüber, wer von ihnen in die Stichwahl kommt. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

### **§ 31 Anfragen**

<sup>1</sup>Die Gemeinderatsmitglieder können in jeder Sitzung im Tagesordnungspunkt 2 oder schriftlich vorab an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. <sup>2</sup>Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Gemeindebedienstete beantwortet werden. <sup>3</sup>Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. <sup>4</sup>Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung grundsätzlich nicht statt.

### **§ 32 Beendigung der Sitzung**

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

## **IV. Sitzungsniederschrift**

### **§ 33 Form und Inhalt**

(1) <sup>1</sup>Über die Sitzungen des Gemeinderats werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 54 Abs. 1 GO richtet. <sup>2</sup>Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt. <sup>3</sup>Niederschriften sind Jahrgangweise zu binden. <sup>4</sup>Ein Anhang soll Überblick über die bis dato eingereichten schriftlichen Anträge und mündliche Anfragen (mit Erledigungsvermerk) verschaffen.

(2) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied des Gemeinderats bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. <sup>2</sup>Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO)

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Gemeinderat zu genehmigen (Art. 54 Abs. 2 GO).

(4) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

### **§ 34**

#### **Einsichtnahme und Abschrifterteilung**

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Gemeindebürger Einsicht nehmen; dasselbe gilt für auswärts wohnende Personen hinsichtlich ihres Grundbesitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassungen im Gemeindegebiet (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) <sup>1</sup>Gemeinderatsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). <sup>2</sup>Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) <sup>1</sup>Niederschriften über öffentliche Sitzungen können den Gemeinderatsmitgliedern im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt werden. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Beschlüsse, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(5) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Gemeinderatsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 4 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

## **V. Geschäftsgang der Ausschüsse**

### **§ 35**

#### **Anwendbare Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 17 bis 34 sinngemäß. <sup>2</sup> Gemeinderatsmitglieder, die einem Ausschuss nicht angehören, erhalten die Ladungen zu den Sitzungen nebst Tagesordnung nachrichtlich.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder des Gemeinderats können in der Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, nur als Zuhörer anwesend sein. <sup>2</sup>Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Gemeinderatsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu begründen. <sup>3</sup>Satz 1 und 2 gelten für öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen.

(3) <sup>1</sup>Niederschriften von öffentlichen Ausschusssitzungen sind dem Mitglied mit der nächsten Ladung, spätestens vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen. <sup>2</sup>Bei beschließenden Ausschüssen können die Niederschriften nach drei Arbeitstagen in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden, damit dem einzelnen Gemeinderat ausreichend Zeit bleibt, den Nachprüfungsantrag nach § 6 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung (Art. 32 Abs. 3 GO) zu stellen.

## **VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen**

### **§ 36**

#### **Art der Bekanntmachung**

(1) <sup>1</sup>Satzungen und Verordnungen werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekanntgegeben wird. <sup>2</sup>Der Anschlag wird an den Gemeindetafeln erst angebracht, wenn die Satzung oder Verordnung in der Verwaltung niedergelegt ist.

<sup>3</sup>Er wird an allen Gemeindetafeln angebracht und frühestens nach 14 Tagen wieder abgenommen. <sup>4</sup>Es wird schriftlich festgehalten, wann der Anschlag angebracht und wann er wieder abgenommen wurde; dieser Vermerk wird zu den Akten genommen.

(2) Wird eine Satzung oder Verordnung ausnahmsweise aus wichtigem Grund auf eine andere in Art. 26 Abs. 2 GO bezeichnete Art amtlich bekannt gemacht, so wird hierauf durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

(3) Die Gemeinde unterhält folgende Gemeindetafeln:

- Rathaus
- Ludwig-/Westendstraße
- Hausener Straße - Garagenwand vor Haus-Nr. 15 - 21
- Hausen - Maibaum (neben Haus Nr. 7)
- Schlehenring – vor Haus-Nr. 14
- Heimstettner Straße – gegenüber Einmündung der Wendelsteinstraße
- Taubenstraße – bei Haus-Nr. 12 (Vogelsiedlung)
- Am Gangsteig – bei Haus-Nr. 17 (Eingang Tiefgarage)
- S-Bahn Heimstetten - Park-and-Ride-Platz
- Räterzentrum – Räterstr. 19

### **C. Schlussbestimmungen**

#### **§ 37**

#### **Änderung der Geschäftsordnung**

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Gemeinderats geändert werden.

#### **§ 38**

#### **Verteilung der Geschäftsordnung**

<sup>1</sup>Jedem Mitglied des Gemeinderats ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen. <sup>2</sup>Im Übrigen liegt die Geschäftsordnung zur allgemeinen Einsicht in der Verwaltung der Gemeinde auf.

#### **§ 39**

#### **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 10.12.2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10.06.2014 außer Kraft.

Kirchheim b. München, 09.12.2014



Maximilian Bötl  
Erster Bürgermeister